

Was ist die Elektronische Gesundheitsakte (ELGA)

ELGA ist ein Informationssystem, das eine bessere Vernetzung der Gesundheitseinrichtungen ermöglicht, um Sie bestmöglich zu behandeln. Als ELGA-Teilnehmer/in haben Sie und im Behandlungs-/Pflege- und Betreuungsfall Ihre an ELGA teilnehmenden Gesundheitsdiensteanbieter Zugang zu Ihren ELGA-Gesundheitsdaten nach § 2 Z 9 GTelG.

Welche Gesundheitsdaten werden in ELGA verfügbar gemacht?

Derzeit sind folgende ELGA-Gesundheitsdaten in ELGA verfügbar: ärztliche und pflegerische Entlassungsbriefe aus Krankenanstalten, Pflegesituationsberichte aus Pflegeeinrichtungen, Laborbefunde, Befunde der bildgebenden Diagnostik, weitere medizinische Befunde sowie Medikationsdaten. Andere Gesundheitsdaten sind in ELGA derzeit nicht verfügbar.

Wie bekomme ich Zugang zu meinen ELGA-Gesundheitsdaten?

Über das ELGA-Portal auf www.gesundheit.gv.at können Sie auf Ihre in ELGA gespeicherten Gesundheitsdaten zugreifen. Für den Einstieg benötigen Sie eine Bürgerkarte/Handy-Signatur. Sie können auch über die ELGA-Ombudsstelle, die Standorte in jedem Bundesland errichtet hat, erfahren, welche Gesundheitsdaten von Ihnen in ELGA verfügbar sind und wer wann auf diese zugegriffen hat. Jede Verwendung von ELGA wird von einem Protokollierungssystem aufgezeichnet. Sie können somit jederzeit alle Zugriffe lückenlos nachvollziehen.

Wer hat Zugang zu meinen ELGA-Gesundheitsdaten?

Sie selbst, Ihre behandelnde Ärztin/Ihr behandelnder Arzt und Ihr Pflegeteam in Ihrer Pflegeeinrichtung können Ihre ELGA verwenden. Jeder Zugriff wird protokolliert. Voraussetzung hierfür ist, dass Sie der Teilnahme an ELGA nicht widersprochen haben (Opt-out).

Wie lange hat meine Pflegeeinrichtung Zugriff auf meine ELGA-Gesundheitsdaten?

Bei einem stationären Aufenthalt zur Kurzzeit- oder Langzeitpflege in einer Pflegeeinrichtung kann Ihr Pflegeteam für Ihre pflegerische Betreuung ab beidseitiger Unterfertigung des Heimvertrags oder ab tatsächlicher Aufnahme im Alten- und Pflegeheim für die gesamte Dauer Ihres vereinbarten Pflegeaufenthalts (also bis zu einer dauerhaften Entlassung) und bis zu 90 Tage danach Ihre ELGA-Gesundheitsdaten einsehen und verarbeiten. Gleiches gilt für eine vereinbarte pflegerische (teilstationäre) Tagesbetreuung in einer Pflegeeinrichtung (aufrechte Pflege-/Betreuungsvereinbarung + 90 Tage).

Ersetzt ELGA das Gespräch zwischen Ärztin/Arzt und Patientin/Patient?

Nein. Das persönliche Gespräch ist nicht ersetzbar; ELGA bietet Ihnen und Ihrer Ärztin/Ihrem Arzt auf einen Blick und Klick eine strukturierte Übersicht über Ihre ELGA-Gesundheitsdaten.

Welchen Nutzen habe ich von ELGA in meiner Pflegeeinrichtung?

Anlassbezogen (z.B. bei einer Krankenhauseinweisung) werden Ihre Pflegesituationsberichte aus dem in der Pflegeeinrichtung verwendeten elektronischen Pflegedokumentationsprogramm von Ihrem Pflegeteam an ELGA übermittelt. Dadurch haben insbesondere Ihre behandelnden Ärzte/innen und Pflegepersonen im niedergelassenen Bereich sowie in den Krankenhäusern die Möglichkeit, diese Informationen für (weitere) diagnostische und therapeutische Entscheidungen zu nutzen. Umgekehrt kann Ihr Pflegeteam in der Pflegeeinrichtung ab beidseitiger Unterfertigung des Heimvertrags bzw. ab tatsächlicher Aufnahme in der Pflegeeinrichtung für Ihre pflegerische Betreuung Ihre ELGA-Gesundheitsdaten anderer Gesundheitsdiensteanbieter in ELGA einsehen und verarbeiten.

Durch ELGA werden also u.a. e-Befunde und Medikationsdaten für Sie, Ihre behandelnde Ärztin/Ihren behandelnden Arzt und Ihr Pflegeteam in Ihrer Pflegeeinrichtung einseh- und verfügbar. Sie müssen daher die in ELGA verfügbar gemachten e-Befunde nicht mehr in Papierform bei sich aufbewahren und mitbringen bzw. Ihrem Pflegeteam übergeben. ELGA stellt Ihnen außerdem eine Liste aller Medikamente, die Ihnen verschrieben bzw. an Sie abgegeben worden sind, zur Verfügung („e-Medikationsliste“). Damit wird das Risiko gesenkt, dass Ihnen zukünftig ein falsches Medikament verschrieben wird.

Welche Rechte habe ich als ELGA-Teilnehmerin/ELGA-Teilnehmer?

Alle! Sie haben das Recht, jederzeit Ihre ELGA zu verwenden. Sie haben u.a. das Recht, Ihre ELGA-Gesundheitsdaten zu sperren, zu entsperren, zu löschen bzw. ELGA-Gesundheitsdiensteanbieter für die Einsicht in Ihre ELGA zu sperren, zu entsperren oder einfach nur die Zugriffszeit von 90 Tagen zu verkürzen. Für bestimmte ELGA-Gesundheitsdiensteanbieter des besonderen Vertrauens kann die Zugriffszeit auch bis zu einem Jahr verlängert werden. Sie haben auch das Recht,

der Verwendung von ELGA zu widersprechen, also sich ganz von ELGA oder einzelnen Arten von ELGA-Gesundheitsdaten (e-Befund oder e-Medikation) abzumelden. In diesem Fall werden alle davon betroffenen Daten unwiderruflich gelöscht bzw. unzugänglich gemacht. In dieser Zeit werden auch keine neuen ELGA-Gesundheitsdaten aufgenommen. Sie können sich jederzeit wieder anmelden. Alle diese Vorgänge sind im Protokollierungssystem vermerkt. Sie selbst können keine e-Befunde oder Medikationsdaten in ELGA speichern.

Kann ich im Anlassfall die Aufnahme meiner Gesundheitsdaten in ELGA ablehnen?

Ja. Sie können verhindern, dass jene Gesundheitsdaten, die während Ihrer Behandlung oder Pflege- und Betreuung in Ihrer Pflegeeinrichtung entstehen, in ELGA aufgenommen werden („situatives Opt-out“). Bei einem stationären Aufenthalt zur Kurzzeit- oder Langzeitpflege in einer Pflegeeinrichtung gilt das situative Opt-out für die gesamte Dauer Ihres mittels Heimvertrags vereinbarten Pflegeaufenthalts (also bis zu einer dauerhaften Entlassung). Gleiches gilt für eine vereinbarte pflegerische (teilstationäre) Tagesbetreuung in einer Pflegeeinrichtung (also für die gesamte Zeit einer aufrechten Pflege-/Betreuungsvereinbarung). Ein nachträgliches Registrieren der Daten in ELGA ist nicht möglich.

Wie kann ich die Aufnahme meiner Gesundheitsdaten in ELGA (situatives Opt-out) verhindern?

Falls Sie ein situatives Opt-out wünschen, geben Sie dies im Zuge Ihrer Aufnahme in der Pflegeeinrichtung (Abschluss des Heimvertrags oder der (teilstationären) Pflege-/Betreuungsvereinbarung) bekannt. Für die Erklärung eines situativen Opt-outs wenden Sie sich bitte an die Leitung Ihrer Pflegeeinrichtung.

Entstehen mir Nachteile, wenn ich die Aufnahme von ELGA-Gesundheitsdaten ablehne?

Nein, weil Sie vom Gesetz vor Benachteiligung geschützt sind. Sie dürfen weder beim Zugang zur medizinischen Versorgung noch hinsichtlich der Kostentragung benachteiligt werden. Allerdings liegt es in Ihrer Verantwortung, falls wegen des Fehlens dieser Daten eine (zukünftige) Behandlung bzw. Betreuung gar nicht oder nicht ausreichend erbracht werden kann. Die ELGA-Gesundheitsdiensteanbieter sind nicht verpflichtet, Sie zu fragen, ob Sie ELGA-Gesundheitsdaten oder Medikationsdaten ausgeblendet bzw. gesperrt oder gelöscht haben.

Wer ist Verantwortlicher für die Speicherung von ELGA-Gesundheitsdaten?

Verantwortlicher (Art. 4 Z 7 DSGVO) ist der jeweilige Gesundheitsdiensteanbieter. ELGA-Gesundheitsdaten (ausgenommen Medikationsdaten) sowie elektronische Verweise darauf sind dezentral für zehn Jahre, ungeachtet anderer gesetzlicher Dokumentationsverpflichtungen, zu speichern. Danach sind die elektronischen Verweise und ELGA-Gesundheitsdaten zu löschen; falls das Löschen aufgrund anderer gesetzlicher Dokumentationsverpflichtungen oder sonst gesetzlich ausgeschlossen ist, sind die Verweise für ELGA unzugänglich zu machen.

Relevante Rechtsgrundlagen für ELGA

Gesundheitstelematikgesetz 2012

ELGA-Verordnung 2015

MEINE ANSPRECHPARTNER/INNEN FÜR INFORMATIONEN UND WIDERSPRUCH

ELGA-Ombudsstelle Standort Oberösterreich

(bei PatientInnen- und Pflegeombudsschaft)

Bahnhofplatz 1, 4021 Linz

Tel.: +43 732 7720-16550

Mo–Fr 08:00–12:00 Uhr (nur werktags)

E-Mail: elga-ombudsstelle@ooe.gv.at

Um Terminvereinbarung wird gebeten.

ELGA-Widerspruchsstelle

(bei generellem oder partiellem Opt-out)

Postfach 180, 1021 Wien

E-Mail: post@elga-widerspruchsstelle.at

Weitere Informationen bei der ELGA-Serviceline unter
050 124 4411 – werktags von Mo bis Fr von 7 Uhr bis 19 Uhr,
auf www.gesundheit.gv.at oder www.elga.gv.at